

89. Berechnung der Gesamtdienstzeit im Sinne des § 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, in seiner ursprünglichen Fassung.

Gesetz vom 27. Juni 1871, §§ 22, 60, 108.

Mannschaftsversorgungs-gesetz vom 31. Mai 1906, §§ 45 Nr. 2.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. März 1911 i. S. Reichsmilitärfiskus (Bell.) w. S. (R.). Rep. III 40/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gründe:

„Der Kläger ist in seinem 19. Lebensjahre in den Militärdienst getreten, hat an den Feldzügen von 1866 und 1870/71 teilgenommen und ist im Jahre 1878 als Sergeant wegen Invalidität entlassen worden. Er ist dann als Polizeisergeant und Magistratsdiener in den Dienst der Stadt X. getreten und aus dieser Stellung beim Ablaufe des Jahres 1891 mit einer Pension, die zufolge eines Vergleiches rechtskräftig auf 350 *M* festgestellt ist, entlassen. Seine Militärdienstzeit ist bei der Feststellung seiner Zivilpension nicht angerechnet.

Die Parteien streiten darüber, in welcher Höhe dem Kläger neben dieser Zivilpension die früher erdiente Invalidenpension fortzugewähren ist. In der Revisionsinstanz hat sich dieser Streit auf die Frage beschränkt, ob bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit im

Sinne des § 108 des Gesetzes vom 27. Juni 1871, betr. die Pensionierung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres usw., auch die zwischen dem 18. und 21. Lebensjahre liegende Dienstzeit des Klägers zu berücksichtigen ist oder nicht. Der Beklagte ist der Meinung, daß die vor dem 21. Lebensjahre liegende Dienstzeit des Klägers nicht zu berücksichtigen sei, weil für die Berechnung der Gesamtbienfzeit nicht die Bestimmungen des genannten Gesetzes vom 27. Juni 1871, welches in §§ 22, 60 die Berücksichtigung der Dienstzeit vom Beginne des 18. Lebensjahres ab zweifelsfrei anordnet, maßgebend seien, sondern die des preuß. Gesetzes vom 27. März 1872, betr. die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten usw., in der Fassung des Gesetzes vom 31. März 1882, welches in § 16 bestimmt, daß die Dienstzeit, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres fällt, außer Berechnung zu bleiben hat. An dieser Meinung hält der Beklagte auch in der Revisionsinstanz gegenüber der abweichenden Auffassung des Berufungsgerichts fest.

Die Meinung des Beklagten ist unbegründet. Die streitige Frage ist lediglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871, unter Berücksichtigung des § 16 des Abänderungsgesetzes vom 4. April 1874, zu beantworten. Die Bestimmungen des Abänderungsgesetzes vom 22. Mai 1893 kommen nach Art. 23 Nr. 1 dieses Gesetzes nicht in Betracht, weil der Kläger bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste ausgeschieden ist. Das Mannschaftsversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 aber bestimmt zwar in § 45 Nr. 2, daß die Versorgungsgebührrnisse derjenigen Friedensinvaliden, welche, wie der Kläger, an einem von den deutschen Staaten vor 1871 oder vom Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, nach den Vorschriften dieses neuen Gesetzes festzustellen sind, regelt aber die Anrechnung der Militärpension auf die Zivildienstpension hinsichtlich derjenigen Invaliden, welche, wie der Kläger, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Zivildienste mit einer Zivildienstpension ausgeschieden sind, nur für den Mehrbetrag, der sich bei der Neufeststellung der Versorgungsgebührrnisse gegen die bisherige Invalidenpension ergibt. Hinsichtlich dieses Mehrbetrages sind die Bestimmungen des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 unangefochten beobachtet.

Für die Anrechnung desjenigen Betrages der Invalidenpension, welche schon nach dem früheren Rechte zu gewähren war, auf die Zivilpension ist es also auch für die Invaliden der erwähnten Art bei den Bestimmungen des früheren Rechts, im vorliegenden Falle also des Gesetzes vom 27. Juni 1871, belassen worden. § 108 dieses Gesetzes bestimmt, daß den im Kommunal- und Institutendienst (vgl. hierzu § 106 Abs. 1) angestellten Militärpensionären, denen bei ihrer Pensionierung aus diesem Dienste die früher zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit nicht angerechnet wird, bis zur Erreichung des Pensionsalters, den sie für die Gesamtdienstzeit zu beanspruchen haben würden, die früher erdiente Invalidenpension zu gewähren ist. Mit Recht bezeichnet es das Berufungsgericht als selbstverständlich, daß bei der Berechnung der Militärdienstzeit und damit auch der Gesamtdienstzeit die eigenen Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. Die Annahme, daß das Gesetz hier seine eigenen Vorschriften über den Beginn der pensionsfähigen Dienstzeit ausschalten und partikularrechtliche oder — bei Instituten — statutarische Vorschriften, die eine Anrechnung der Militärdienstzeit nicht anordnen und somit eine Gesamtdienstzeit überhaupt nicht kennen, entscheiden lassen wollte, entbehrt jeder Begründung.

Der Zweck der Bestimmung des § 108 des Gesetzes war allerdings, die im Kommunaldienste angestellten Militärpensionäre soweit als thunlich vor der Benachteiligung zu schützen, die ihnen aus der Nichtanrechnung der Militärdienstzeit bei ihrer Pensionierung erwächst.

Vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 1. Legislatur-Periode I. Session 1871 Anlagen-Vd. 3 Aktenst. 96 S. 259.

Es ist der Revision auch zuzugeben, daß die Anwendung des § 108 bei der Berechnung der Gesamtdienstzeit gemäß §§ 22, 60 des Gesetzes zuweilen dazu führen kann, daß ein Invalide, dessen Militärdienstzeit bei der Pensionierung aus dem Zivildienste nicht angerechnet wird, über diesen Zweck des § 108 hinaus vor solchen, bei denen sie angerechnet wird, begünstigt wird. Doch wird dies nur ausnahmsweise zutreffen; regelmäßig wird die Anrechnung der Militärdienstzeit bei der Bemessung der Zivilpension wegen der größeren Höhe des pensionsfähigen Zivildiensteinkommens wenigstens für die Militärpersonen der Unterklassen günstiger sein.

Sedenfalls kann der Umstand, daß so eine gelegentliche Begünstigung eines Invaliden über die eigentliche Absicht des Gesetzes hinaus eintreten kann, nicht zu der vom Beklagten vertretenen, den klaren Bestimmungen des Gesetzes zuwiderlaufenden Auslegung führen. Die hier zweckmäßige Einschränkung konnte nur durch die Gesetzgebung herbeigeführt werden und ist durch die, im vorliegenden Falle nicht anwendbare, Novelle vom 22. Mai 1893 herbeigeführt worden.

Vgl. die Motive zu diesem Abänderungsgesetz, Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages 8. Legisl.-Per. II. Sess. 1892/93 Anl.-Bd. 2 Nr. 112 S. 671.

Die Bestimmung des § 16 des preuß. Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872/31. März 1882, die übrigens auf Kommunalbeamte erst durch das Gesetz vom 1. März 1891, unter Abänderung der gegenteiligen Bestimmung des Art. III des Gesetzes vom 31. März 1882, für anwendbar erklärt worden ist, kann hiernach für die Berechnung der Gesamtdienstzeit des Klägers nicht in Betracht kommen. Die Revision ist deshalb als unbegründet zurückzuweisen.“